



**AMTSGERICHT KÖLN  
BESCHLUSS**

Der im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 83611 eingetragenen Manfred Marx Getränke GmbH, Eckumer Weg 25, 50259 Pulheim gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Manfred Marx, Hardtstr. 2, 51643 Gummersbach und Herbert Marx, Hardtstr. 4, 51643 Gummersbach. Geschäftszweig: Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Getränkemarketing, Catering, Aufstellung von Spiel und Unterhaltungsgeräten, Restaurantbetrieb sowie An- und Verpachtung von Gaststättenobjekten

02.06.2025, um 10:44 Uhr,  
zur Sicherung der künftigen Insolvenzmasse und zur Aufklärung des  
Sachverhalts angeordnet(§§ 21, 22 InsO):

Zum Insolvenzverwalter wird

Rechtsanwalt Stefan Zinsser, Wilhelm-Külz-Straße 15, 99084 Erfurt  
**Tel. 0361 558 99 180, Email: info@rechtsanwalt-zinsser.de bestellt.**

Verfügungen des Schuldners über Gegenstände ihres Vermögens sind nur noch mit Zustimmung des Insolvenzverwalters wirksam(§ 21 Abs. 2 Nr. 2 2.  
Alt. InsO).

Der Insolvenzverwalter ist allgemeiner Vertreter des Schuldners.

Er hat die Aufgabe, durch Überwachung des Schuldners, deren Vermögen zu sichern und zu verteilen.

Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume und betrieblichen Einrichtungen des Schuldners einschließlich der Nebenräume zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Er ist berechtigt, Auskünfte über die schuldnerischen Vermögensverhältnisse bei Dritten einzuholen.

Den Schuldner des Schuldners (Drittenschuldner) wird verboten, an den Schuldner zu zahlen.

Der Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen des Schuldners einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittenschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einschließlich der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung gegen den Schuldner werden untersagt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind; bereits begonnene Maßnahmen werden einstweilen eingestellt (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO).

Der Insolvenzverwalter wird zugleich beauftragt, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein nach der Rechtsform des Schuldners maßgebender Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des schuldnerischen Unternehmens bestehen. Er hat ferner zu prüfen, ob das schuldnerische Vermögen die Kosten des Verfahrens decken wird (§ 22 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 InsO).

Falls der Insolvenzverwalter den Auftrag nicht binnen eines Monats vollständig erfüllen kann, wird um einen Zwischenbericht gebeten.

Der Insolvenzverwalter wird beauftragt, die nach § 23 Abs. 1 InsO zu bewirkenden Zustellungen an die Schuldner des Schuldners (Drittenschuldner) durchzuführen (§ 8 Abs. 3 InsO).

Köln, 02.06.2025  
Amtsgericht

Dr. Beslin  
Richter am Amtsgericht

